

Preussische Gesetzsammlung

Nr. 7.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der Königlich Preussischen Provinz Hessen-Nassau, S. 21. — Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten für die Bescheinigung der Todesursache gemäß § 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 24.

(Nr. 11176.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preussischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung über den Anschluß der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der Königlich Preussischen Provinz Hessen-Nassau. Vom 1. Dezember 1911.

Wegen Anschlusses der im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Tierärzte an die Tierärztekammer der Königlich Preussischen Provinz Hessen-Nassau ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar

Königlich Preussischerseits
von dem Geheimen Regierungsrate Dr. Hesse
und

Fürstlich Schaumburg-Lippischerseits
von dem Geheimen Ministerialrate Bömers,

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel I.

Die Königlich Preussische Staatsregierung gewährt den Tierärzten, die innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe ihren Wohnsitz haben, alle Rechte, welche den im Königreiche Preußen wohnhaften Tierärzten nach der Königlich Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Tierärzte, vom 2. April 1911 (Gesetzsamm. S. 61) und allen in Abänderung oder Ergänzung dieser Verordnung etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften zustehen.

Artikel II.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung wird nach Zustimmung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landtags ein Gesetz erlassen, durch das die

Gesetzsammlung 1912. (Nr. 11176—11177.)

innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe wohnhaften Tierärzte allen Pflichten unterworfen werden, die nach der im Artikel I benannten Königlich Preussischen Verordnung oder nach den in Abänderung oder Ergänzung dieser Verordnung etwa noch ergehenden Rechtsvorschriften den innerhalb des Königreichs Preußen wohnhaften Tierärzten obliegen.

Artikel III.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen wird das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe dem Königlich Preussischen Regierungsbezirke Cassel dergestalt angeschlossen, daß die Tierärztekammer der Provinz Hessen-Nassau für die innerhalb des Fürstentums Schaumburg-Lippe wohnhaften Tierärzte in gleicher Weise zuständig sein soll wie für die innerhalb der genannten Provinz wohnhaften Tierärzte. Sollte die genannte Tierärztekammer künftig auf Grund des § 1 Abs. 3 der Königlich Preussischen Verordnung vom 2. April 1911 mit der Tierärztekammer einer andern Provinz zu einer Kammer vereinigt werden, so soll sich die Zuständigkeit dieser vereinigten Tierärztekammer auch auf die Tierärzte des Fürstentums Schaumburg-Lippe erstrecken. Innerhalb des Wahlbezirktes des Regierungsbezirktes Cassel sollen die im Fürstentume Schaumburg-Lippe wohnhaften Tierärzte ebenso wahlberechtigt und wählbar sein wie die in diesem Regierungsbezirke wohnhaften Tierärzte.

Das im Artikel II erwähnte Gesetz wird die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften für das Fürstentum Schaumburg-Lippe enthalten. Insbesondere wird es den Behörden des Fürstentums diejenigen Pflichten gegenüber der Tierärztekammer auferlegen, welche den Behörden im Königreiche Preußen ihr gegenüber obliegen.

Artikel IV.

Die Tierärztekammer der Königlich Preussischen Provinz Hessen-Nassau soll befugt sein, nach Maßgabe des § 2 der Königlich Preussischen Verordnung vom 2. April 1911 Vorstellungen und Anträge an das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu richten.

Desgleichen soll sie verpflichtet sein, sich auf Erfordern des Fürstlichen Ministeriums über Fragen innerhalb ihres Geschäftskreises gutachtlich zu äußern, wozu ihr das Fürstliche Ministerium in geeigneten Fällen Gelegenheit geben wird.

Artikel V.

Die Abmachungen in den Artikeln I, III Abs. 1 und IV treten am 1. Juni 1912 in Kraft. Sollte das in den Artikeln II und III Abs. 2 erwähnte schaumburg-lippische Gesetz nicht bis dahin erlassen sein, so gilt dieser Vertrag als aufgehoben.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag kann sowohl von der Königlich Preussischen als der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung gekündigt werden und tritt als-

dann mit dem Ende der zur Zeit der Kündigung laufenden Wahlperiode der Tierärztekammer der Provinz Hessen-Nassau außer Kraft. Die Kündigung muß spätestens ein Jahr vor diesem Termin erfolgen.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll zweimal ausgefertigt werden; die Auswechslung der Urkunden soll möglichst bald erfolgen.

Berlin und Bückeburg, den 1. Dezember 1911.

Hesse.
Geheimer Regierungsrat.

Bömers.
Geheimer Ministerialrat.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 11177.) Bekanntmachung, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten für die Bescheinigung der Todesursache gemäß § 8 des Gesetzes über die Feuerbestattung. Vom 9. März 1912.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) ergänze ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister und dem Herrn Finanzminister den Tarif für die Gebühren der Kreisärzte — Anlage I zu diesem Gesetze — wie folgt:

I. Unter A wird als Ziffer 10 a eingefügt:

Für die Bescheinigung über die Todesursache gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung, vom 14. September 1911 (Gesetzsamml. S. 193):
sofern es einer Leichenöffnung nicht bedarf. 12 Mark,
sofern es einer solchen bedarf. 30 Mark.

In diesen Gebühren sind zugleich die Terminsgebühr und die Gebühr für die Leichenschau sowie für eine etwaige Leichenöffnung einbegriffen.

Wird diese Bescheinigung in einem Leichentransportschein abgegeben, so ist für dessen Ausstellung eine weitere Gebühr gemäß B 6 nicht anzusetzen.

Berlin, den 9. März 1912.

Der Minister des Innern.
von Dallwitz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. November 1911 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wodki-Grünhofer Entwässerungsgenossenschaft in Grünhof im Kreise Wittkowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 52 S. 509, ausgegeben am 21. Dezember 1911;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 2. Dezember 1911, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hatzhausen im Kreise Aurich für den landstraßenmäßigen Ausbau des Gemeindewegs von Königshoef über Hatzhausen nach Nyenwolde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aurich Nr. 51 S. 571, ausgegeben am 22. Dezember 1911;
3. das am 6. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wongrowitzer Entwässerungsgenossenschaft in Wongrowitz im Kreise Wongrowitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 5 S. 29, ausgegeben am 1. Februar 1912;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Januar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Oppeln für den Bau der Chausseen von der Kreischauffee Oppeln-Chmiellowitz über Zirkowitz und Muchentz nach Chroszczinna und von der Grenze des Stadtkreises Oppeln über Kempa bis zur Malapane bei Luboschütz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 5 S. 35, ausgegeben am 2. Februar 1912;
5. das am 10. Januar 1912 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft in Reiszby im Kreise Hadersleben durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 6 S. 93, ausgegeben am 10. Februar 1912;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Radlin im Kreise Rybnik für den chauffeemäßigen Ausbau des Weges von Radlin nach Glasin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 6 S. 44, ausgegeben am 9. Februar 1912;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin für die bebauungsplanmäßige Freilegung der Stromstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 9 S. 195, ausgegeben am 1. März 1912;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 12. Februar 1912, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kottbus für die Errichtung einer Waldschule und eines Beamtenerholungsheims in der Gemarkung Madlow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. Nr. 9 S. 69, ausgegeben am 28. Februar 1912.